Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 K-RegFG Einrichtung des Kärntner Regionalfonds

K-RegFG - Kärntner Regionalfondsgesetz - K-RegFG

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.02.2023

(1) Zur Erreichung des Zieles dieses Gesetzes wird ein Fonds mit der Bezeichnung “Kärntner Regionalfonds” - im Folgenden “Fonds” genannt - eingerichtet.

(2) Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Klagenfurt am Wörthersee.

(3) Die Tätigkeit des Fonds ist gemeinnützig und nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet.

(4) Der Fonds ist zur Führung des Landeswappens sowie eines Siegels mit dem Wappen des Landes und der Umschrift “Kärntner Regionalfonds” berechtigt.

In Kraft seit 10.04.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at